

## Stadtrat der Stadt Genthin

### Satzung

#### der Stadt Genthin über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Ausschussmitglieder sowie für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den Runderlassen des Ministeriums des Innern vom 11.06.1994, 29.12.1994, sowie vom 17.12.2008, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner 1. Sitzung am 02.07.2009 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen wird den Stadträten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Tuheim erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Parchen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Gladau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Mützel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (6) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Paplitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 19,00 €.
- (7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates Fienerode erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

## § 2

### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Tuchem erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 766,00 €.
- (2) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Parchen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €
- (3) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Gladau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €
- (4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Mützel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €
- (5) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Paplitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 512,00 €
- (6) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Fienerode erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €
- (7) Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

## § 3

### Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/ Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche Pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

#### a) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin/Ortsfeuerwehr Genthin

Ortswehrleiter/Stadtwehrleiter	120,00 €
stellv. Ortswehrleiter/stellv. Stadtwehrleiter	100,00 €
Zugführer	60,00 €
Gruppenführer	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
Sicherheitsbeauftragter	30,00 €

#### b) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	80,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	60,00 €
Zugführer	50,00 €
Gruppenführer	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
Gerätewart	20,00 €

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (4) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 €.
- (5) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im **Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr** wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt.

Diese beträgt bei:

10jähriger Mitgliedschaft	100,00 €
20jähriger Mitgliedschaft	150,00 €
30jähriger Mitgliedschaft	200,00 €
40jähriger Mitgliedschaft	250,00 €

- (6) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.
- (7) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Genthin in Höhe von 8,00 €, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist (Feuerwehrente). Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 30 % der Standortausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift teilgenommen hat.  
Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Genthin und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin ausscheidet.
- (8) Die gewählte Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ schließt die zur Stadt Genthin gehörenden Ortsteile und deren Ortsteilfeuerwehren ein.

## § 4

### Besondere Regelungen zur Gewährung der Entschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung ab dem Ersten des kommenden Monats berechnet bzw. eingestellt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Bei Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat. Im Falle der Verhinderung einer im § 2 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Falle stets rückwirkend gezahlt.
- (3) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Stadtrates ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an:
  - Sitzungen des Stadtrates,
  - Sitzungen der Ausschüsse (lt. Hauptsatzung § 5),
  - Sitzungen der Fraktionen

in Höhe von 13,00 € je Tag und Sitzung gewährt.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird maximal für 12 Sitzungen im Haushaltsjahr bezahlt.

- (4) Lässt sich ein ordentliches Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten, so erhält der Vertreter an seiner Statt das Sitzungsgeld.

## § 5

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mandatsträger des Stadtrates

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
  - der Vorsitzende des Stadtrates 100,00 €,
  - die Vorsitzenden der Ausschüsse (außer Bürgermeister) 100,00 €,
  - die Fraktionsvorsitzenden 100,00 €.
- (2) Vom Zeitpunkt des Wegfalls der Aufwandsentschädigung an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 € Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstaussfallzeiten an Wochentagen bis jeweils 19:00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf **Antrag** des berechtigten Mandatsinhabers erfolgen.

## **§ 7 Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat der Stadt Genthin angehören**

- (1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in Ausschüssen berufene Bürger der Stadt Genthin erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld dient als Abgeltung aller Kosten und Auslagen. Es wird unabhängig vom Nachweis bestimmter Kosten gewährt.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe der vorstehenden Satzung werden damit zusammen für den zurückliegenden Monat in einer Summe gezahlt.

## **§ 9 Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 10**  
**Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08. Juli 2004 außer Kraft.

Genthin, den 02. Juli 2009

**Bernicke**  
**Bürgermeister**